

1

**MWV** Der Minister  
für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
des Landes  
Nordrhein - Westfalen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - Postfach 1103 - 4000 Düsseldorf 1

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für  
Städtebau und Wohnungswesen des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Erwin Pfänder MdL  
Platz des Landtags 1  
4000 Düsseldorf



Dienstgebäude:  
 Breite Straße 31  Haroldstr. 5  
Durchwahl 837- 4280  
Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom  
Mein Zeichen V A 2. 100/13

Datum 2. Juni 1989

Betr.: Fahrgastunterstände auf öffentlichen Straßen  
Bezug: 1. 57. Sitzung des Ausschusses am 12.4.89, TOP 5  
2. Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 10.5.89,  
Drucksache 10/4400

Sehr geehrter Herr Kollege,

in der o.g. Sitzung hat Herr Staatssekretär Dr. Nehrling  
einen Formulierungsvorschlag für die beabsichtigte Änderung  
des § 13 Abs. 4 der Landesbauordnung in Aussicht gestellt.  
Als Anlage füge ich einen Formulierungsvorschlag bei, der  
mit den betroffenen Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt  
ist.

Ich empfehle, diesen Vorschlag in die Beratungen des Aus-  
schusses einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

*M/6 Christoph Zöpel*  
Christoph Zöpel

Entwurf

## 3. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NW)

Art. I § 13 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

"An Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden, können auch untergeordnete andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit sie weder das Ortsbild beeinträchtigen noch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden."

Art. II Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Erläuterung

Der Formulierungsvorschlag folgt dem Vorschlag des Städtetages NW vom 25.05.1988 (Landtags-Zuschrift 10/2061), nach dem § 13 Abs. 4 durch einen dem § 49 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechenden Satz ergänzt werden soll.

§ 49 Abs. 4 und 5 NBauO lauten

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Wochenendhausgebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer vorhandenen Bebauung den genannten Baugebieten entsprechen, sind nur zulässig:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und
2. Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen.

Auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit diese Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

(5) An Brücken, Bäumen, Böschungen und Leitungsmasten, die von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind, dürfen Werbeanlagen nicht angebracht sein.

Absatz 5 schränkt die Anbringung von Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen ein. Eine entsprechende Vorschrift enthält die BauO NW nicht.

Durch die vorgeschlagene Begrenzung der Zulassungsmöglichkeit auf Werbeanlagen an Gebäuden wird jedoch sichergestellt, daß Werbeanlagen an anderen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Leitungsmasten) oder gar frei aufgestellte Werbeanlagen unzulässig bleiben.

Es muß sich um Gebäude handeln, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden. Dies sind z.B. Wartehallen und Telefonzellen.

Die Werbeanlagen müssen den Gebäuden untergeordnet sein. Dies ist z.B. bei den Wartehallen, bei denen nur an einer Schmalseite geworben wird, der Fall. Eine Werbung etwa auf der ganzen Gebäudeoberfläche soll vermieden werden.

Durch die Beschränkung auf Gebäude, die "ohnehin" auf Verkehrsflächen errichtet werden, werden Werbeanlagen nur vereinzelt und in großen Abständen voneinander in Betracht kommen; eine Beeinträchtigung des Ortsbildes wird im allgemeinen also nicht zu befürchten sein. Doch sichert die Formulierung als Ausnahmevorschrift, daß im Einzelfall eine Werbeanlage nicht zugelassen werden kann.